

Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.

Erlass einer Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung „Schneidhart und Hellring“

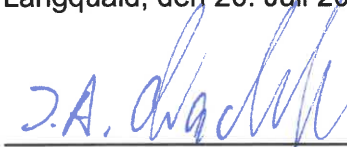
Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Blascheck berichtet, dass mit dem heutigen Abschluss der Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung „Schneidhart und Hellring“ die Voraussetzung für neue Wohnbebauung in Mitterschneidhart, Unterschneidhart und Hellring geschaffen werden.

Damit wird den Einheimischen die Möglichkeit gegeben, in ihrem Ortsteil bauen zu können und jungen Familien wird damit eine Perspektive geboten in ihrem Ortsteil zu bleiben, was sehr wichtig ist.

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023





Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1

Fortschreibung des Flächennutzungsplans durch DB Nr. 3

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Blascheck informiert kurz über die notwendige Fortschreibung des Flächennutzungsplans durch Deckblattänderung Nr. 3 und die nachfolgenden Abwägungen hierzu.

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023



Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1

Abwägung der eingegangenen Bedenken der Öffentlichkeit, sowie der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Entwurf)

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 05.07.2022 hat der Marktrat die Fortschreibung des Flächennutzungsplans durch DB Nr. 3 beschlossen und den Vorentwurf gebilligt.

In der Marktratssitzung am 16.05.2023 wurde die Abwägung der Vorentwurfsauslegung durchgeführt, sowie die Entwurfsplanung gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB anhand der Einsichtnahme bzw. Übersendung des Entwurfsplans mit Begründung und Umweltbericht fand in der Zeit vom 05.06.2023 bis 07.07.2023 statt.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- | | | | |
|---|---|----|---|
| 1 | Gemeinde Hausen | 14 | Deutsche Post AG |
| 2 | Gemeinde Herrngiersdorf | 15 | Energienetze Bayern GmbH |
| 3 | Markt Bad Abbach | 16 | Erdgas Südbayern GmbH |
| 4 | Markt Rohr i. NB | 17 | IHK Regensburg |
| 5 | Markt Schierling | 18 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. |
| 6 | Landratsamt Kelheim | 19 | Planauskunft bayernets GmbH |
| 7 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung | 20 | Pledoc |
| 8 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 21 | Regierung von Niederbayern |

- | | |
|--|---|
| 9 Amt für ländliche Entwicklung | 22 Regionaler Planungsverband |
| 10 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | 23 Telekom Deutschland GmbH |
| 11 Bayerischer Bauernverband | 24 Vodafone Kabel Deutschland GmbH |
| 12 Bayernwerk AG | 25 Wasserwirtschaftsamt Landshut |
| 13 Bund Naturschutz Bayern e.V. | 26 Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe |
| | 27 Wasserzweckverband der Bad Abbach-Gruppe |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

Frühzeitige Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB:

- | | |
|---|--|
| 1 Gemeinde Hausen | 14 Deutsche Post AG |
| 2 Gemeinde Herrngiersdorf | 16 Erdgas Südbayern GmbH |
| 7 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung | 17 IHK Regensburg |
| 9 Amt für ländliche Entwicklung | 18 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. |
| 11 Bayerischer Bauernverband | 19 Planauskunft bayernets GmbH |
| 12 Bayernwerk AG | 22 Regionaler Planungsverband |
| 13 Bund Naturschutz Bayern e.V. | 27 Wasserzweckverband der Bad Abbach-Gruppe |

Reguläre Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB:

- | | |
|---|--|
| 1 Gemeinde Hausen | 15 Energienetze Bayern GmbH |
| 2 Gemeinde Herrngiersdorf | 16 Erdgas Südbayern GmbH |
| 6 Landratsamt Kelheim | 18 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. |
| 7 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung | 22 Regionaler Planungsverband |
| 11 Bayerischer Bauernverband | 23 Telekom Deutschland GmbH |
| 13 Bund Naturschutz Bayern e.V. | 24 Vodafone Kabel Deutschland GmbH |
| 14 Deutsche Post AG | 26 Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

		Beteiligung nach §4 Abs.1			Beteiligung nach §4 Abs. 2		
		FNP	Satzung	Datum	FNP	Satzung	Datum
3	Markt Bad Abbach		X	02.09.2022	X	X	12.06.2023
4	Markt Rohr i. NB	x	X	25.07.2022	X	X	25.05.2023
5	Markt Schierling		X	28.07.2022	X	X	31.05.2023
6a	LRA – Straßenverkehrsrecht		X	11.10.2022		X	04.07.2023
6d	LRA – kommunales Abfallrecht		X	11.10.2022		X	04.07.2023
6c	LRA - staatliches Abfallrecht				X	X	04.07.2023
6e	LRA – Kreisstraßenverwaltung				X		04.07.2023
6g	LRA - Naturschutz				X		04.07.2023
6h	LRA – Städtebau				X	X	04.07.2023
6i	LRA – Bauplanungsrecht				X	X	04.07.2023
15	Energienetze Bayern GmbH	X	X	22.07.2022			
17	IHK Regensburg				X	X	26.06.2023
19	Planauskunft bayernets GmbH				X	X	01.06.2023
20	Pledoc	X	X	16.08.2022	X	X	16.06.2023
24	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	X	X	12.09.2022	X	X	04.07.2023

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

Beteiligung nach §4 Abs.1 Beteiligung nach §4 Abs. 2

		FNP	Satzung	Datum	FNP	Satzung	Datum
6 b	LRA – Kreisbrandrat		X	11.10.2022		X	04.07.2023
6c	LRA – staatliches Abfallrecht	X	X	11.10.2022			
6 e	LRA – Kreisstraßenverwaltung	X	X	11.10.2022		X	04.07.2023
6f	LRA – Immissionsschutz	X	X	11.10.2022	X	X	04.07.2023
6 g	LRA – Naturschutz	X	X	11.10.2022		X	04.07.2023
6 h	LRA – Städtebau	X	X	11.10.2022			
6i	LRA – Bauplanungsrecht	X	X	11.10.2022			
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	X	X	13.09.2022	X	X	21.06.2023
9	Amt für ländliche Entwicklung					X	07.07.2023
1 0	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	X	X	01.09.2022	X	X	22.06.2023
1 2	Bayernwerk AG				X	X	06.07.2023
2 1	Regierung von Niederbayern	X		08.09.2022	X	X	14.06.2023
2 3	Telekom Deutschland GmbH	X	X	27.07.2022			
2 5	Wasserwirtschaftsamt Landshut	X	X	13.09.2022	X	X	04.07.2023
2 6	Wasserzweckverband Rotenburger Gruppe	X	X	08.08.2022			
2 7	Wasserzweckverband der Bad Abbach-Gruppe				X	X	14.06.2023

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

		Beteiligung nach §4 Abs. 2		
		FNP	Satzung	Datum
1	Bürger A	X	X	07.07.2023

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023





Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.1

Landratsamt Kelheim - Staatliches Abfallrecht

Sachverhalt:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 11.10.2022

„Im Geltungsbereich des vorgenannten Vorhabens ist beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatliches Abfallrecht, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsflächen, Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatliches Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden. Hinsichtlich Kampfmittel liegen beim Landratsamt Kelheim keine Hinweise, jedoch auch keine auswertbaren Unterlagen vor.“

Anmerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf besteht nicht.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans

Es erfolgt keine Änderung/Ergänzung zum Stand des Vorentwurfs.

(Ohne Vortragen des Sachverhalts und ohne Abstimmung, da bereits in der Sitzung des Marktgemeinderats am 16.05.2023 eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte.

Aufnahme in das Sitzungsprotokoll auf Empfehlung des Planungsbüros, um evtl. Formfehler zu vermeiden.)

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023

J.A. Schmid



Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.2

Landratsamt Kelheim - Kreisstraßenverwaltung

Sachverhalt:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 11.10.2022

„Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bestehen seitens der Kreisstraßenverwaltung keine Einwände, da an den Zufahrten zur Kreisstraße nichts verändert wird.“

Anmerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf am FNP besteht nicht.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans


Es erfolgt keine Änderung/Ergänzung zum Stand des Vorentwurfs.

(Ohne Vortragen des Sachverhalts und ohne Abstimmung, da bereits in der Sitzung des Marktgemeinderats am 16.05.2023 eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte.

Aufnahme in das Sitzungsprotokoll auf Empfehlung des Planungsbüros, um evtl. Formfehler zu vermeiden.)

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023





Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.3

Landratsamt Kelheim - Immissionsschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 11.10.2022

„Geplant ist die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 3. Der Geltungsbereich entspricht einem Dorfgebiet (MD)

Gegen Änderung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Geltungsbereiche teilweise stark von landwirtschaftlicher Nutztierhaltung geprägt sind, sodass hinsichtlich Realisierung zusätzlicher Wohnbauvorhaben mit Einschränkungen bzw. einem höheren Planungsaufwand einschließlich Vorlage von immissionsschutzfachlichen Gutachten gerechnet werden muss.“

Anmerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf besteht nicht.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans

Es erfolgt keine Änderung/Ergänzung zum Stand des Vorentwurfs.

Stellungnahme im Rahmen der regulären Beteiligung vom 04.07.2023

„Geplant ist die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 3. Der Geltungsbereich entspricht einem Dorfgebiet (MD).

Gegen die Änderung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Stellungnahme der Fachstelle vom 11.10.2022 darf verwiesen werden.“

Anmerkung:

Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Abwägung der Stellungnahme vom 11.10.2022 ist bereits erfolgt. (s.u.) Handlungsbedarf hierzu bestand nicht.

Beschluss:

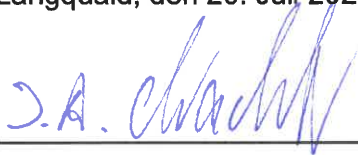
Es erfolgt keine Änderung.

Anwesend sind 17 und stimmberechtigt 17 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023





Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.4

Landratsamt Kelheim - Naturschutz

Sachverhalt:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 11.10.2022

„Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten, folgende Hinweise zu beachten:

1. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich: Obwohl die Satzung im Parallelverfahren entwickelt wird, fehlt im Flächennutzungsplan die Darstellung der Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich. Da die Flächen konkret festgesetzt werden sollen, ist auch eine Aufnahme in die übergeordnete Flächennutzungs- und Landschaftsplanung erforderlich.
2. Geltungsbereich: Bezüglich des Geltungsbereichs bestehen Unterschiede zwischen der Satzung und dem Deckblatt zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan. Beispielsweise fehlt im Flächennutzungs- und Landschaftsplan eine geplante Baufläche im Osten von Hellring. Auch in den Textteilen der beiden Pläne bestehen deutliche Unterschiede bei der Auflistung der im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke. Eine Abstimmung zwischen den Planungen ist notwendig.
3. Eingriffsregelung: Die Ausführungen zur Eingriffsregelung in den jeweiligen Textteilen unterscheiden sich deutlich. Eine Abstimmung zwischen den Planungen ist notwendig.
4. Hellring Fl.Nr. 184: Die Erweiterung steht im Widerspruch zum bisherigen Plan. Es wird ein Ortsrand überschritten, der die Grenze der Bebauung darstellen soll. Die Überschreitung wird in der vorgelegten Planung weder begründet noch bewertet.
5. Mitterschneidhart Fl.Nr. 2/2: Die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes im Norden stellt eine deutliche Überschreitung des bisherigen Ortsrandes und eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes dar. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen. Zudem würde eine nicht bebaute Teilfläche der angrenzenden Fl.Nr. 1 ohne Behandlung in der Satzung faktisch in den Innenbereich einbezogen. Der Sachverhalt ist – auch aus Gründen der Gleichbehandlung -- eindeutig zu klären und darzustellen. In jeden Fall sollte auch in diesem Bereich ein eindeutiger Ortsrand festgelegt werden.

6. Biotope: Nach den Ausführungen im Textteil (3.1.5) sind gesetzlich geschützte Flächen (§30 BNatSchG) und kartierte Biotope tangiert. Im weiteren Verlauf bleibt jedoch unklar, welche Flächen das sind und wie damit umgegangen wird. Eine Klärung des Sachverhalts ist notwendig.

Anmerkung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 1. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich.

In den Bereichen, in denen der Flächennutzungsplan geändert wird, sind auch die Ausgleichsflächen entsprechend übernommen. Weiterer Ergänzungsbedarf an der Flächennutzungsplanung besteht nicht.

Zu 2. Geltungsbereich: Da Teilbereiche, die mit einer Satzung überplant werden sollen, im FNP bereits als Dorfgebiet dargestellt sind, besteht für diese Flächen kein Bedarf zur Änderung und sind deshalb auch nicht im Geltungsbereich erfasst. Änderungsbedarf besteht nicht.

Zu 3. Eingriffsregelung: s.o.

Zu 4. Hellring Fl.Nr. 184.

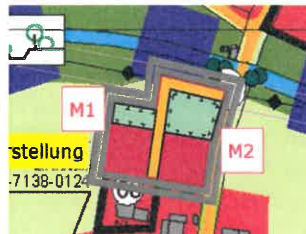
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Stellungnahme des Städtebaus wird der Bereich, der den geplanten Ortsrand überschreitet, aus der Planung genommen. Weitere Änderungen sind nicht erforderlich.

Zu 5. Mitterschneidhart, Fl.Nr. 2/2: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Abklärung fand ein Ortstermin mit Kreisbaumeister Hrn. Schwendner und Herrn Steffl von Seiten des Baurechts statt. Entsprechend der Einschätzung dieser Fachstellen ist die Ausweisung von untergeordneten Flächen zur Bebauung an dieser Stelle städtebaulich vertretbar, sofern im Norden großzügige Flächen zur Eingrünung vorgesehen werden. Dies ist in den aktuellen Planstand übernommen worden.



Darstellung Vorentwurf



abgestimmte Darstellung Entwurf

Die Variante ist auch bereits mit der Regierung, Frau Volk vorabgestimmt und wird deshalb in die Planung übernommen.

Zu 6. Biotope: s.o.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans

- Abgleichung der Ausgleichsmaßnahmen in Satzung und FNP
- Reduzierung der Einbeziehungsfläche im Bereich von Fl.Nr. 184 (H3)
- Abänderung der Planung im Bereich von M1 und M2

(Ohne Vortragen des Sachverhalts und ohne Abstimmung, da bereits in der Sitzung des Markt-gemeinderats am 16.05.2023 eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte.

Aufnahme in das Sitzungsprotokoll auf Empfehlung des Planungsbüros, um evtl. Formfehler zu vermeiden.)

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023





Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.5

Landratsamt Kelheim - Städtebau

Sachverhalt:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 11.10.2022

„Aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, wird der oben bezeichneten geplanten Flächennutzungsplanänderung nicht zugestimmt.

1. Ortsteil Mitterschneidhart: Der Änderungsbereich stellt keine positive städtebauliche Entwicklung dar. Vielmehr entsteht durch die Flächennutzungsplanänderung eine fingerartige Entwicklung in den Außenbereich ohne Anbindung an den Siedlungsansatz.
2. Ortsteil Hellring: Der Bereich nördlich der Dorfkirche ist aus städtebaulicher Sicht möglich. Die Flächennutzungsplanänderung am südlichen Ortseingang stellt eine einseitige Entwicklung entlang der Dorfstraße dar. Aus städtebaulicher Sicht sollte die Flächennutzungsplanänderung nach Süden reduziert werden.

Die Flächennutzungsplanänderung am westlichen Ortsrand ist aus städtebaulicher Sicht negativ zu beurteilen.

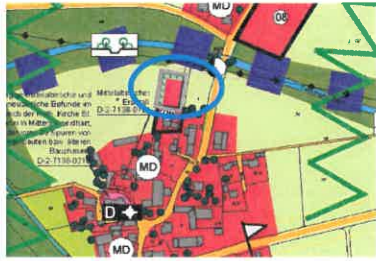
Im Ortsteil Hellring sind zudem nördlich der Dorfkirche bisher unbeplante Flächen vorhanden, die sich für eine zukünftige Entwicklung besser eignen.

3. Ortsteil Unterschneidhart: Die Flächennutzungsplanänderung im nordwestlichen Bereich kann städtebaulich akzeptiert werden.“

Anmerkung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1. Ortsteil Mitterschneidhart:
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Abstimmung fand ein Ortstermin statt (s.o.). Die entsprechenden Ergebnisse werden auch entsprechend in den Flächennutzungsplan übernommen.



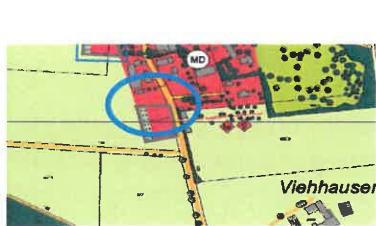
Darstellung Vorentwurf



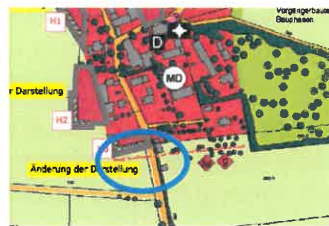
abgestimmte Darstellung Entwurf

2. Ortsteil Hellring:
Den Ausführungen wird gefolgt.

Der Bereich zur Erweiterung des Dorfgebietes am südlichen Ortseingang wird entsprechend der Abstimmung mit der Fachstelle reduziert. Der Bereich ist in der Satzung ebenfalls nicht mehr überplant.



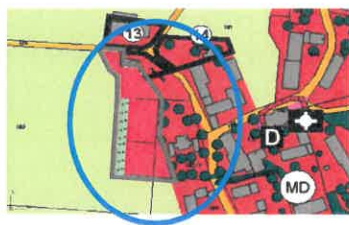
Darstellung Vorentwurf



abgestimmte Darstellung Entwurf

Den Ausführungen wird gefolgt.

Entsprechend der erfolgten Abstimmung vor Ort zur Einbeziehungssatzung wird auch die Änderung des Flächennutzungsplans angepasst.



Darstellung Vorentwurf



abgestimmte Darstellung Entwurf

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Ortsteil Unterschneidhart:
Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Änderungsbedarf besteht hier aus städtebaulichen Gründen nicht.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans

- Ortsteil Mitterschneidhart: Die Erweiterungsfläche im Norden M1 und M2 wird angepasst.
- Ortsteil Hellring: Die Erweiterung im Süden (H3) wird verringert, die Erweiterungsfläche im Westen (H1) angepasst

(Ohne Vortragen des Sachverhalts und ohne Abstimmung, da bereits in der Sitzung des Markt-gemeinderats am 16.05.2023 eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte.

Aufnahme in das Sitzungsprotokoll auf Empfehlung des Planungsbüros, um evtl. Formfehler zu vermeiden.)

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023





Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.6

Landratsamt Kelheim - Bauplanungsrecht

Sachverhalt:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 11.10.2022

„Von Seiten des Sachgebietes 41 – Bauplanungsrecht bestehen bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes wegen dem Erlass einer Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für die verschiedenen Ortsteile Bedenken.

Grundsätzlich ist ein Flächennutzungsplan ein vorbereitender Bauleitplan (§1 Abs. 2 BauGB), und der Markt Langquaid hat die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§1 Abs. 3 Satz 1 1. HS BauGB).

Der Markt Langquaid möchte eine Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für die Ortsteile Mitterschneidhart, Unterschneidhart und Hellring erlassen. In der Begründung zum Deckblatt des Flächennutzungsplanes wird unter Ziffer 2.1 die Erforderlichkeit begründet. Darin liegen zwei Fehler.

Zum einen sind nur der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan ein Bauleitplan, nicht jedoch die Innenbereichssatzungen nach §34 Abs. 4 BauGB. Zum anderen muss die Satzung auch nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, und ein Parallelverfahren ist folglich auch nicht notwendig. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist daher nicht erforderlich.

Natürlich spricht nichts dagegen, wenn der Markt Langquaid seinen Flächennutzungsplan aktuell halten möchte. Dies wird von mehreren Gemeinden im Landkreis so praktiziert. Allerdings wird dabei abgewartet, bis die Satzung in Kraft tritt. Dies wäre auch hier sinnvoll, da die neuen Flächen z.T. aus städtebaulicher und landesplanerischer Sicht durchaus problematisch sind, möglicherweise nicht einbezogen werden können und ein Parallelverfahren ohnehin nicht notwendig ist. Zumindest wäre sinnvoll, den zweiten Verfahrensschritt nach der zweiten Beteiligung und Abwägung im Satzungsverfahren erst zu starten. Zu beachten ist dabei, dass die Abwägung relevant für eine angestrebte Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist das gewählte Regelverfahren in Ordnung, ebenso die Begründung mit Ausnahme der Erforderlichkeit. Diesbezüglich sollte die Begründung nachgebessert werden. Der Umweltbericht passt von Aufbau her, sollte jedoch 1:1entsprechend abgearbeitet werden. Das bedeutet, dass zumindest zu den Planungsalternativen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes kurz eine Aussage getroffen werden sollte.“

Anmerkung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Die entsprechende begriffliche Korrektur wird in die Planung eingearbeitet.

Um die angestrebte weitere Entwicklung des Marktes Langquaid für seine Ortsteile klar zu kommunizieren wird das Änderungsverfahren weiterhin parallel zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung vorgesehen.

Gegebenenfalls erfolgt ergänzend eine erneute Auslegung des Flächennutzungsplans nach Inkrafttreten der Satzung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung werden die Ausführungen zur Erforderlichkeit entsprechend überarbeitet. Die Planungsalternativen werden im Umweltbericht aktualisiert.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans

- Begriffliche Korrektur zur Notwendigkeit des Parallelverfahrens
- Ausführungen zur Erforderlichkeit sind zu überarbeiten
- Aktualisierung der Planungsalternativen im Umweltbericht.

(Ohne Vortragen des Sachverhalts und ohne Abstimmung, da bereits in der Sitzung des Markt-gemeinderats am 16.05.2023 eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte.

Aufnahme in das Sitzungsprotokoll auf Empfehlung des Planungsbüros, um evtl. Formfehler zu vermeiden.)

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023





Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.7

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten

Sachverhalt:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 13.09.2022

„Nach der vorgelegten Planung ist in Unterschneidhart vorgesehen, dass Teilflächen der Flurnummer 86 und 84, Gemarkung Schneidhart in den Innenbereich einbezogen werden sollen, um hier die Errichtung einer Wohnbebauung zu ermöglichen. Benachbart zu beiden Flurnummern liegt die Hofstelle des Landwirts xx (Name und Anschrift aus Gründen des Datenschutzes entfernt). Herr xx bewirtschaftet einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Auf der Hofstelle werden Zucht- und Mastschweine gehalten. Hier ist sicherzustellen, dass bei einer Errichtung einer Wohnbebauung die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Mindestabstände zu den Stallungen eingehalten werden.“

Weiterhin bitten wir darum, dass in die Satzung folgender Hinweis als eigenständiger Punkt aufgenommen wird:

„Immissionen

An die einbezogenen Flächen grenzen z.T. landwirtschaftliche Nutzflächen oder im Ort befindliche landwirtschaftliche Hofstellen an. Die von diesen Nutzungen bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehenden Emissionen (Geruch, Lärm, Staub) sind ortsüblich und müssen entschädigungslos hingenommen werden.“

Anmerkung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Einbeziehungssatzung begründet kein Recht auf Errichtung einer Wohnbebauung, die betreffenden Flächen werden lediglich in den Umgriff des bebauten Ortsteils aufgenommen. Eine Bebauung muss sich entsprechend dem §34 BauGB in die Umgebungsbebauung einfügen, um genehmigungsfähig zu sein.

Beim Heranrücken an eine bestehende Nutzung mit z.B. Wohnbauvorhaben mit Einschränkungen bzw. einem höheren Planungsaufwand einschließlich ggf. Vorlage von immissionsschutzfachlichen Gutachten zu rechnen (s.a. Stellungnahme Immissionsschutz).

Landwirtschaftliche Nutzflächen müssen hierdurch keine Einschränkungen bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinnehmen.

Änderungsbedarf besteht nicht.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans

Es erfolgt keine Änderung/Ergänzung zum Stand des Vorentwurfs.

Stellungnahme im Rahmen der regulären Beteiligung vom 21.06.2023

„Hiermit erhalten wir unsere Stellungnahme vom 13.09.2022 weiterhin aufrecht.“

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Abwägung der erwähnten Stellungnahme durch den Marktrat ist bereits erfolgt. S.u. Änderungsbedarf besteht deshalb nicht.

Beschluss:


Es erfolgt keine Änderung/Ergänzung.

Anwesend sind 17 und stimmberechtigt 17 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023





Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.8

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Sachverhalt:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 01.09.2022

„Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Abteilung All (Baudenkmalpflege) liegt die Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung Schneidhart und Hellring sowie die Änderung des Flächen- und Landschaftsplans im Parallelverfahren zur Stellungnahme vor.

Bei der Durchsicht der Unterlagen fällt auf, dass die im Geltungsbereich befindlichen in der bayerischen Denkmalliste verzeichneten Objekte nicht im Text benannt sind.

In dieser Hinsicht sollte eine Überarbeitung erfolgen. Darüber hinaus wäre der Hinweis wichtig, wonach die Bayerische Denkmalliste lediglich ein nachrichtliches Verzeichnis erkannter Baudenkmäler darstellt. Auch bisher nicht in der Liste enthaltene Objekte können Denkmäler sein, wenn sie die in Artikel 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) definierten Kriterien erfüllen.

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht sollte auf das BayDSchG, insbesondere auch im Hinblick auf dessen Art. 4-8 entsprechend hingewiesen werden. Neben Maßnahmen an Baudenkmalern, die sich auf den ruhenden Bestand von Baudenkmalern oder deren Erscheinungsbild auswirken sind auch Veränderungen im Umfeld von Baudenkmalern erlaubnispflichtig, da sie sich ebenfalls auf deren Erscheinungsbild auswirken können. Bei Maßnahmen im Nähebereich von Baudenkmalern empfiehlt sich daher vorab eine Beratung durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Kelheim). Darüber hinaus sollten in diesem Zusammenhang auch die im Internet einsehbaren Empfehlungen des Bayerischen Landesdenkmalrates für Baumaßnahmen innerhalb oder in der Nähe von Ensembles im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sowie in der Nähe von Einzelbaudenkmälern berücksichtigt werden.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Geltungsbereich sind nachfolgende Bodendenkmäler bekannt:

D-2-7138 0124 „Mittelalterlicher Erdstall.“

D-2-7138-0175 „Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der ehem. Wallfahrtskirche St. Ottilia in Hellring, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen.“

D-2-7138-0210 „Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kirche St. Martin in Mitterschneidhart, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älteren Bauphasen.“

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich im Umfeld der bekannten Bodendenkmäler zeitgleiche Ansiedlungen befunden haben, deren Reste bis heute untertägig erhalten geblieben sein können. Dabei können moderne Parzellenstrukturen, aber auch z.B. im Urkataster verzeichnete Anlagen nur als Momentaufnahmen einer ansonsten unbekanntem Siedlungsstruktur verstanden werden.

Daher weisen wir ergänzend darauf hin, dass im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Wir bitten Sie den Hinweis Nr. 2 entsprechend anzupassen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).“

Anmerkung:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Die bekannten Bau- und Kunstdenkmalpflegerischen Objekte werden informativ in die Begründung zur Satzung sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans übernommen.

Der Hinweis zur Bodendenkmalpflege wird entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans

Ergänzung zu den Baudenkmalern in der Begründung

Stellungnahme im Rahmen der regulären Beteiligung vom 22.06.2023

„Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege sind mit Nennung der Erlaubnispflicht gem. Art. 7 BayDSchG berücksichtigt. Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir um die Streichung des Hinweises auf die Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG, da dies nichtzutreffend ist.“

Anmerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Verweis auf die Meldepflicht wird im Rahmen der redaktionellen Korrektur aus den Hinweisen entfernt.

Beschluss:

Der Hinweis auf eine Meldepflicht wird entfernt.

Anwesend sind 17 und stimmberechtigt 17 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023





Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.9

Bayernwerk AG

Sachverhalt:

Stellungnahme im Rahmen der regulären Beteiligung vom 06.07.2023

„Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass alle von uns betriebenen, flächennutzungsrelevanten Anlagen im Flächennutzungsplan eingezeichnet sind. **20-kV-Freileitung** Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssachse je 10 m für Einfachleitungen und je 15 m für Doppelleitungen. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Wir weisen darauf hin, dass nach der Vorschrift DIN VDE 0210-10 Beiblatt1 "Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV" bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsflächen und Badeweihern größere Leiterseil-Bodenabstände gefordert werden als in freiem Gelände. Im Falle des ungünstigsten Leiterseildurchhanges sind hier folgende lotrechte Mindestabstände zum Leiterseil einzuhalten. - Bei Spiel-, Sport und Freizeitanlagen mindestens 7,6 m, - bei Verkehrsflächen mindestens 7,0 m, - bei Badeweihern mindestens 8,6 m. Eine Leitungserhöhung im Bereich des Planungsgebietes könnte erforderlich sein. Zur detaillierten Prüfung, ob die Mindestabstände eingehalten werden, sind uns rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten genaue Lage- und Bodenprofilpläne im Leitungsbereich vorzulegen. Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen. Wir bitten Sie, unser zuständiges Kundencenter Altdorf beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Altdorf, Eugenbacher Str. 1, 84032 Altdorf, Telefon: (0871) 96639-0, E-Mail: altdorf@bayernwerk.de. Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“. Wir bedanken uns

für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.“



Anmerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen jedoch die Ausführungsplanung für Maßnahmen im Bereich der vorhandenen Leitungen.

Änderungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung besteht nicht.

Beschluss:

Es erfolgt keine Änderung/Ergänzung.

Anwesend sind 17 und stimmberechtigt 17 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023



Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.10

Regierung von Niederbayern

Sachverhalt:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 08.09.2022

„Der Markt Langquaid beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 3. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen einer Wohnbebauung für den örtlichen Bedarf geschaffen werden. Die Aufstellung einer Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung für die Ortsteile Schneidhart und Hellring erfolgt im Parallelverfahren. Hierzu nimmt die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Die Planung ist an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden (vgl. LEP 3.3 Z). Die Bedarfsbegründung für die geplanten Erweiterungen entspricht jedoch nicht den Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung. Dennoch wäre die Planung bei Vorlage entsprechender Nachweise, dass Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (vgl. LEP 3.2 Z) und Bedarf zur Ausweisung neuer Siedlungsflächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich besteht (vgl. LEP 3.2 G) anhand eines Bedarfsnachweises landesplanerisch vertretbar.

Es bestehen zudem Hinweise aus städtebaulicher Sicht, die es zu beachten gilt:

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Ortsteil Mitterschneidhart ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gerade noch vereinbar.

In den Ortsteilen Unterschneidhart und Hellring wird diese jedoch in Frage gestellt, da es sich bei 4 Flächen in Unterschneidhart sowie bei 3 Flächen in Hellring um Hinterliegergrundstücke handelt, die an keiner öffentlichen Erschließungsstraße liegen. Zudem sind die Erweiterungen in den beiden Ortsteilen in Bezug auf die jeweils ca. 15 vorhandenen Parzellen relativ groß und gehen über die Anforderung, dass nur einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden können, hinaus.

Im Ortsteil Hellring ist die erforderliche Prägung durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bestands aufgrund des Übergewichtes an landwirtschaftlichen Anwesen nicht bei allen Parzellen gegeben.

Zusammenfassend wird aus städtebaulicher Sicht festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schneidhart – Hellring“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 insbesondere für die Ortsteile Hellring und Unterschneidhart nicht vorliegen.

Für die Frage, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB vorliegen, verweisen wir daher auf die Baurechtsabteilung am zuständigen Landratsamt Kelheim."

Anmerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Markt Langquaid verfügt aktuell noch nicht über eine entsprechende Datenerfassung, um konkrete Nachweise zu den verfügbaren Potenzialen der Innenentwicklung zu liefern.

Die Neudarstellung von Flächen als Dorfgebiet wurde auf Grund der erfolgten Beschlüsse in der Abwägung reduziert. Da es sich nun um deutlich untergeordnete Bereiche handelt, wird auf eine Erstellung von entsprechenden Unterlagen im aktuellen Verfahren verzichtet.

Der Markt Langquaid wird sich jedoch für die Zukunft mit dem Thema Vitalitätscheck sowie Flächenmanagement-Datenbank aktiv beschäftigen.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans

Keine Änderung an der aktuellen Planung, jedoch zukünftige Erstellung einer Flächenmanagement-Datenbank

Stellungnahme im Rahmen der regulären Beteiligung vom 14.06.2023

„Hierzu hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 08.09.2022 erstmals Stellung genommen. Darin wurde ausgeführt, dass die Bedarfsbegründung für die geplanten Erweiterungen nicht den Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung entsprechen würde und dass die Planung erst bei Vorlage entsprechender Nachweise zu fehlenden Innenentwicklungspotenzialen (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 3.2 Z) landesplanerisch vertretbar wäre.“

Aus den eingereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass die Gemeinde Langquaid derzeit kein entsprechendes Flächenmanagement betreibt, sodass derzeit keine Aussage zu vorhanden und aktivierbaren Innenentwicklungspotenzialen getroffen werden kann. Für die vorliegende Planung wird dies hingenommen, sodass Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Bei künftigen Ausweisungen von Siedlungs- und Verkehrsflächen sind jedoch Aussagen zur Verfügbarkeit von Innenentwicklungspotenzialen wie unbebauten Flächen, für die Baurecht besteht oder Baulücken, Brachen und Konversionsflächen im unbeplanten Innenbereich den Planunterlagen beizufügen (vgl. LEP Zu 3.2 B).

Die in der Stellungnahme vom 08.09.2022 aufgeführten Hinweise aus städtebaulicher Sicht wurden im Vorfeld der vorliegenden Beteiligung geklärt und bestehen nicht mehr.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021.“

Anmerkung:

Die Ausführungen und die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Handlungsbedarf besteht nicht.

Beschluss:

Es erfolgt keine Änderung/Ergänzung.

Anwesend sind 17 und stimmberechtigt 17 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023





Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.11

Telekom Deutschland GmbH

Sachverhalt:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 27.07.2022

„Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Durch die Einbeziehungssatzung reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.

Wir beantragen sicherzustellen, dass:

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren-Hotline 0800 33 01903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.

Wir bitten Sie, in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.“

Anmerkung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Da für die betreffenden Bereiche keine Bebauungspläne aufgestellt und auch keine neuen Straßen errichtet werden sollen, wird kein entsprechender Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Änderungsbedarf besteht nicht.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans

Es erfolgt keine Änderung/Ergänzung zum Stand des Vorentwurfs.

(Ohne Vortragen des Sachverhalts und ohne Abstimmung, da bereits in der Sitzung des Marktgemeinderats am 16.05.2023 eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte.

Aufnahme in das Sitzungsprotokoll auf Empfehlung des Planungsbüros, um evtl. Formfehler zu vermeiden.)

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023

J.A. 



Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.12

Wasserwirtschaftsamt Landshut

Sachverhalt:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 13.09.2022

„1. Gewässer und Hochwasserrisikomanagement

Alle drei Planungsbereiche liegen am Feckinger Bach, einem Gewässer III. Ordnung. Eine Überschwemmungsgebietsberechnung existiert für den Bereich ab der A 93 flussabwärts, nicht jedoch für den Abschnitt des Feckinger Baches im Gemeindegebiet des Marktes Langquaid.

Einige geplante Bauflächen (Einbeziehungsflächen) liegen in einem wassersensiblen Bereich. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Flüssen und Bächen, Wasserabfluss in Trockentälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Im Unterschied zu berechneten Überschwemmungsgebietsflächen kann bei diesen Flächen keine definierte Jährlichkeit des Abflusses angegeben werden.

Die wassersensiblen Bereiche in Kombination mit den Geländedaten lassen eine Überschwemmungsgefährdung der gewässernahen Einbeziehungsflächen in Hellring (Fl.Nr. 200) und Mitterschneidhart (Fl.Nr. 2.2) möglich erscheinen.

Wir raten daher zu einer Überprüfung der Überschwemmungsgefährdung durch die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets am Feckinger Bach für ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100).

Auf Absatz 3.3.2 der „Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz in der Raumordnung, in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben“ (ARGE BAU, Stand: 26.11.2018) weisen wir hin.

Nach § 77 Abs. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Eine Abweichung ist nur aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit zulässig. Der anzulegende Maßstab für die Überwindung dieses Belanges ist ähnlich streng wie eine ausnahmsweise Zulassung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 2 WHG. Soweit der Allgemeinwohlbelang überwunden werden kann und die Bauleitplanung im Überschwemmungsgebiet damit zulässig ist, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen (§ 77 Abs. 1 Satz 2 WHG). Geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Schadensvermeidung sollten dann vorgesehen werden.

Wir empfehlen die Anwendung der im Jahr 2019 vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz herausgegebenen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“.

Der Wasserabfluss darf nicht zum Nachteil Dritter verändert werden (§§ 5 und 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG, Art. 46 Abs. 6 BayWG und Art. 49 BayWG).

2. Überflutungen infolge von Starkregen / wild abfließendes Wasser

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung.

Besonders kritisch sehen wir die geplanten Bauflächen (Einbeziehungsflächen) in Hellring auf den Fl.Nrn. 185, 197 und 197/2, da diese nach den Geländedaten im Taltiefsten liegen. Eine Bebauung dieser Bereich kann dazu führen, dass der Oberflächenwasserabfluss (wild abfließendes Wasser) nachteilig verändert wird. Auf die diesbezüglichen Verbote des § 37 WHG weisen wir hin.

Wir empfehlen die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen, insbesondere für den Ortsteil Hellring.

Wir empfehlen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB zu treffen um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren. Die Anwendung der gemeinsamen Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird ebenso empfohlen.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

„Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Gelände festgesetzt.“ „Gebäude/Wohngebäude sind bis zu dieser Höhe wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Tiefgaragenzufahrten, Installationsdurchführungen etc.)“ „Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.“

„In Wohngebäuden, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, müssen Fluchtmöglichkeiten in höhere Stockwerke bzw. Bereiche vorhanden sein.“

Vorschlag für Hinweise:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen“

Infolge von Starkregenereignissen können im Satzungsbereich Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern. Eine

Sockelhöhe von mind. 25 cm über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.“

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

„Eine Ab- oder Umleitung wild abfließenden Wassers zum Nachteil Dritter darf nicht erfolgen (§ 37 WHG).“

Anmerkung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 1. Gewässer und Hochwasserrisikomanagement

Die Flurnummern 200 in Hellring wurden aus Gründen Bauplanungsrechts aus der Planung genommen. Die betreffenden Ausführungen sind hierfür nicht mehr von Relevanz.

Die Flurnummer 2/2 in Mitterschneidhart (M1) soll jedoch weiterhin als Einbeziehungsfläche behandelt werden. Die Einbeziehungssatzung regelt kein abschließendes Baurecht sondern bezieht lediglich einzelne Außenbereichsflächen in den Innenbereich ein. Eine Überprüfung des Überschwemmungsgebiets muss ggf. auf Ebene des Bauantrags erfolgen. Dies ist übertragen auch auf den Bereich M2 anzuwenden. In die Satzung wird ein Hinweis auf die mögliche Überschwemmungsgefährdung informativ aufgenommen.

2. Überflutungen infolge von Starkregen

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Lage im Taltiefsten für die Flächen H1 und H6 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Da die Einbeziehungssatzung das Baurecht nicht abschließend regelt, wird auf die Aufnahme von konkreten Festsetzungen in die Satzung verzichtet. Stattdessen wird ein Hinweis auf den §37 WHG und den möglichen Oberflächenwasserabfluss im Bereich der betreffenden Parzellen in der Satzung ergänzt.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans

Es erfolgt keine Änderung/Ergänzung zum Stand des Vorentwurfs.

Stellungnahme im Rahmen der regulären Beteiligung vom 04.07.2023

„Mit beiliegendem Schreiben vom 13.09.2022 haben wir zu dem Vorentwurf der FNP-Änderung Stellung genommen. Grundsätzlich halten wir an dieser Stellungnahme fest und bitten um Beachtung im Beteiligungsverfahren nach §4 Abs. 2 BauGB.“

Anmerkung:

Die Ausführungen im angesprochenen Schreiben wurden durch den Marktrat bereits zur Kenntnis genommen und entsprechende Änderungen und Ergänzungen zum Entwurfsstand vorgenommen. Weiterer Handlungsbedarf wird deshalb nicht gesehen.

Beschluss:


Es erfolgt keine Änderung/Ergänzung.

Anwesend sind 17 und stimmberechtigt 17 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023





Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.13

Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe

Sachverhalt:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 08.08.2022

„Wir teilen Ihnen mit, dass die Grundstücke Fl.Nrn. 200 TF, 197-2, 197 TF, 166 TF erschlossen sind.

Die Flurstücke Nr. 185 TF, 185 TF, 184 TF und 184 TF sind nicht erschlossen. Alle weiteren technischen Detailfragen, Forderungen und Belange sind im Rahmen ggf. zu schließender Erschließungsvereinbarungen zu regeln.“

Ergänzende Information vom 25.07.2022:

„Wir wollten Ihnen nur mitteilen, dass wir nur für Hellring Stellung beziehen können. Die Ortschaften Mitter- und Unterschneidhart werden vom WZV Bad Abbacher Gruppe versorgt.“

Anmerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Änderungsbedarf besteht nicht

Beschlussvorschlag **Änderung des Flächennutzungsplans**

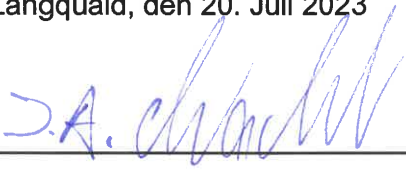
Es erfolgt keine Änderung/Ergänzung zum Stand des Vorentwurfs

(Ohne Vortragen des Sachverhalts und ohne Abstimmung, da bereits in der Sitzung des Marktgemeinderats am 16.05.2023 eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte.

Aufnahme in das Sitzungsprotokoll auf Empfehlung des Planungsbüros, um evtl. Formfehler zu vermeiden.)

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023





Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.14

Wasserzweckverband Bad Abbacher Gruppe

Sachverhalt:

Stellungnahme im Rahmen der regulären Beteiligung vom 14.06.2023

„Die genannten Grundstücke können grundsätzlich mit Wasser versorgt werden. Je nach Ausgestaltung der Bauleitplanung behält sich der Zweckverband jedoch vor, die Bedingungen für den Anschluss der betroffenen Flurnummern in einer Sondervereinbarung mit Regelung zur Kostentragung festzulegen.“

Anmerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es wird kein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt, sondern lediglich der Innenbereich klargestellt und einzelne Flächen in diesen einbezogen.

Die konkrete Erschließungsplanung ist nicht Teil des Verfahrens.

Beschluss:

Es erfolgt keine Änderung/ Ergänzung.

Anwesend sind 17 und stimmberechtigt 17 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023



Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.15

Ergänzende Hinweise durch die Verwaltung - Nebenanlagen

Sachverhalt:

Im Bereich von Hellring wird in Abstimmung mit dem Landratsamt eine zusätzliche Einbeziehungsfläche im Bereich von Flurnummer 184 (H2) aufgenommen, um den bereits vorhandenen Bestand (Pferdestallung) nachzuvollziehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine entsprechende Anpassung der Satzung erfolgt.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans

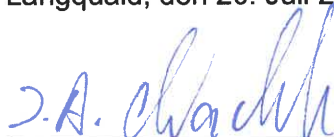
Ergänzung des Bereichs H2

(Ohne Vortragen des Sachverhalts und ohne Abstimmung, da bereits in der Sitzung des Marktgemeinderats am 16.05.2023 eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte.

Aufnahme in das Sitzungsprotokoll auf Empfehlung des Planungsbüros, um evtl. Formfehler zu vermeiden.)

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023





Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.1.16

Stellungnahme Bürger

Sachverhalt:

„In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, dass wir die rechtlichen Interessen von Herrn Dr. Ludwig Limmer, Hellring 8, 84085 Langquaid, vertreten.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten bringen wir fristgemäß im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der Bekanntmachung des Entwurfes der Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung "Schneidhart und Hellring" Einwendungen vor.

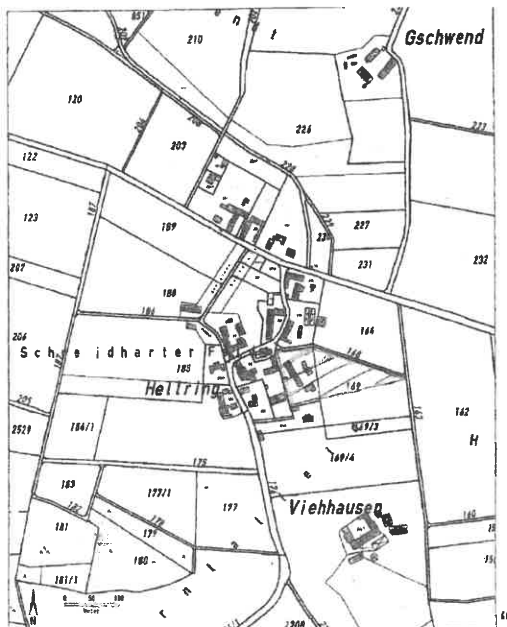
Unser Mandant ist, wie Ihnen bekannt ist, Eigentümer des Anwesens Hellring 8, 84085 Langquaid. Dieses Grundstück ist mit drei Gebäuden bebaut.

Unmittelbar an dieses Grundstück angrenzend ist das weiter im Eigentum unseres Mandanten befindliche Grundstück mit der Fl.Nr. 169. In Anbetracht des Ihrerseits bekanntgemachten Entwurfes der Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung "Schneidhart und Hellring" gilt es festzuhalten, dass der Geltungsbereich der Ortsabrundung das Grundstück Hellring 8 in 84085 Langquaid von der Linie her so durchquert, dass ein Gebäude aus der Ortsabrundung ausgespart wird. Hierbei handelt es sich aktuell um einen Stadel, welcher als Geräteschuppen für landwirtschaftliche Gerätschaften genutzt wird. Aus bauplanungstechnischer Sicht wird der Einwand erhoben, dass das Grundstück unseres Mandanten mit der Anschrift **Hellring 8 in 84085 Langquaid vollumfänglich** mit in die Ortsabrundungssatzung aufzunehmen ist und nicht lediglich eine Teilfläche.

Darüber hinaus wird namens und im Auftrag unseres Mandanten vorgebracht, dass auch von dem **Grundstück mit der Fl.Nr. 169** in Fortführung der bereits vorhandenen Baulinie eine Teilfläche von diesem Grundstück in Form eines Dreiecks mit in die Ortsabrundung aufzunehmen ist. Hierzu übersenden wir die anbei befindliche Katasterübersicht, in welcher die einzubeziehende Fläche in die Ortsabrundung schraffiert ist.

Aus bauplanungstechnischer Sicht ist es zweckmäßig und der Sache nach angemessen, zum einen das Grundstück Hellring 8 in Langquaid vollumfänglich in die Ortsabrundung mit einzubeziehen und zum anderen in Fortführung der vorhandenen Baulinie entsprechend der tatsächlich vorhandenen Bauten auch die Teilfläche des Grundstückes mit der Fl.Nr. 169 in Form einer Dreiecksfläche mit in die Ortsabrundung einzubeziehen. Insofern weisen wir darauf hin, dass bezüglich des Grundstückes mit der Fl.Nr. 169 bereits vormals eine Baugenehmigung seitens der Genehmigungsbehörde erteilt wurde. Daher stehen auch der Einbeziehung dieser Teilfläche in Anlehnung an die vormals erteilte Baugenehmigung keine planerischen Gründe entgegen.

Insofern bringen wir hier die Einwendungen hervor, dass entsprechend der hier getätigten Ausführungen die Ortsabrundungssatzung auf das Grundstück Hellring 8 sowie das daran angrenzende Grundstück mit der Fl.Nr. 169 der Gemarkung Paring zu erweitern ist.



Anmerkung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entgegen der Ausführungen fand die frühzeitige Beteiligung nach §3 Abs. 1 BauGB bereits in der Zeit vom 01.08. bis 16.09.2022 statt.

Die vorliegende Stellungnahme wurde im Rahmen der Beteiligung nach §3 Abs. 2 BauGB abgegeben.

Der Hinweis, dass bei der Grenzziehung der Klarstellungssatzung ein Gebäude ausgespart wird, wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, auch die auch explizit in der Stellungnahme des Bauplanungsrechts am LRA vom 11.10.2022 verwiesen wird, kann durch die Klarstellungssatzung nur der bereits vorhandene Umgriff des Innenbereichs dargestellt werden. Dieser definiert sich durch die „Gebäudekante des letzten Wohnhauses“. Auch in anderen Randbereichen des Ortsteils sind die Nebengebäude nicht vollumfänglich in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen. Die Festlegung der einzubeziehenden Flächen erfolgte entsprechend dem Grundsatz einer städtebaulich wünschenswerten Ortsabrundung unter Beachtung der vorhandenen Strukturen.

Eine Einbeziehung ist nur dann möglich, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, auf die auch in der Stellungnahme der Regierung verwiesen wird, sind vorrangig Potenziale der Innenentwicklung zu nutzen. Eine Ausweisung von weiteren Flächen zur Einbeziehung ohne konkreten Bedarfsnachweis wird deshalb kritisch gesehen.

Der Geltungsbereich der einzubeziehenden Bereiche wurde seit über einem Jahr intensiv abgestimmt und die städtebauliche Erfordernis geprüft. Der ausgelegte Entwurfsstand entspricht den städtebaulichen Vorgaben und wurde deshalb durch den Marktrat durch die erfolgte Billigung entsprechend festgelegt. Städtebauliche Planungen unterliegen dem Hoheitsrecht der Gemeinde.

Eine Einbeziehung der Flächen wie in der Stellungnahme gewünscht wird deshalb nicht erfolgen.

Beschluss:

Es erfolgt keine Änderung/Ergänzung.

Anwesend sind 17 und stimmberechtigt 17 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023,





Markt Langquaid



Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates vom 18. Juli 2023

Öffentliche Sitzung, TOP 2.1.2

Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Markt Langquaid stellt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der heutigen Fassung vom 18.07.2023 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen und Bedenken zur Flächennutzungsplanänderung erhoben haben, ist ein beglaubigter Auszug aus der Niederschrift der heutigen Marktgemeinderatssitzung zuzuleiten.

Anwesend sind 17 und stimmberechtigt 17 Gremiumsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.

Langquaid, den 20. Juli 2023

